

**Signatur:** 2026.SR.0159  
**Geschäftstyp:** Motion  
**Erstunterzeichnende:** Timur Akçasayar (SP), Szabolcs Mihályi (SP), Laura Brechbühler (SP), Anna Leissing (GB)  
**Mitunterzeichnende:** Mehmet Özdemir, Emanuel Amrein, Bernadette Häfliger, Gourab Bhowal, Monique Iseli, Raphaela Tschümperlin, Judith Schenk, Nora Krummen, Lena Allenspach, Dominik Fitze, Johannes Wartenweiler, Chandru Somasundaram, Dominique Hodel, Shasime Osmani, Cemal Özçelik, Jacqueline Brügger, Barbara Keller, Karel Ziehli, Esther Meier, Lea Bill, Franziska Geiser, Seraphine Iseli, Mirjam Läderach, Lea Schweri, Katharina Gallizzi, Ronja Rennenkampff, Nora Joos, Tanja Miljanović, Mirjam Roder, Michael Burkard, Michael Ruefer, Christoph Leuppi, Seraina Flury, Salome Mathys, David Böhner, Tobias Sennhauser, Matteo Micieli, Georg Häsler, Nik Eugster, Raphaël Karlen  
**Einreikedatum:** 7. Mai 2026

## **Dringliche Motion: Raum ist Gerechtigkeit: Die ZFV Buech aus der 5-Meter-Schranke befreien; Ablehnung / Annahme als Postulat**

### **Auftrag**

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Die Zonenvorschriften für das Gebiet Buech (Nr. 1275/3, ZFV, Art. 4) so anzupassen, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe von heute 5 m auf mindestens 7 m erhöht wird, mit dem Ziel, die Realisierung zweckmässiger zweigeschossiger Bauten zu ermöglichen.

### **Begründung**

Die im Buech dauerhaft lebenden Jenischen + Sinti haben dieselben Bedürfnisse wie alle anderen Familien in der Stadt Bern: Sie benötigen ausreichend Platz, Rückzugsmöglichkeiten, Privatsphäre und die Möglichkeit, ihren Wohnraum an veränderte Lebenssituationen anzupassen. Viele Haushalte wachsen durch Heirat, Geburt oder die Rückkehr erwachsener Kinder. Die geltenden baulichen Vorgaben verhindern jedoch zweigeschossige, funktionale und sichere Bauten. Dadurch entstehen beengte Wohnsituationen, die weder sozial noch gerecht sind. Die Regelung trägt den tatsächlichen Familienstrukturen und Lebensrealitäten seit längerer Zeit nicht mehr Rechnung (siehe Interfraktionelle Motion 2016.SR.000125 vom Juni 2016). Ohne eine Anpassung der baulichen Rahmenbedingungen bleiben zweckmässige zweigeschossige Bauten unmöglich, obwohl sie für die Wohnqualität zentral wären.

Auch aus planerischer Sicht ist die bestehende Höhenlimite nicht (mehr) zeitgemäss. Die Stadt Bern verpflichtet sich in ihrer Bauordnung (Art. 1 Abs. 2 und 3) ausdrücklich zu einer nachhaltigen, effizienten und qualitätsorientierten Nutzung des Bodens. Die aktuelle Regelung verhindert eine sinnvolle innere Verdichtung und steht damit im Widerspruch zu diesen Grundsätzen. Eine Anpassung wäre städtebaulich unproblematisch, da das Buech in einem Gewerbe- und Verkehrsraum liegt und keine sensiblen Sichtachsen oder Schutzperimeter betroffen sind.

Hinzu kommt, dass die ZFV Buech die einzige Zone in der Stadt Bern ist, in der eine derart tiefe bauliche Obergrenze gilt. Die aussergewöhnlich restriktive Limite stellt eine sachlich nicht begründbare Abweichung von den üblichen Nutzungsvorgaben dar und führt zu einer faktischen Ungleichbehandlung einer national anerkannten Minderheit. Eine Anpassung ist notwendig, um diese Ungleichbehandlung zu korrigieren und die Gleichstellung sicherzustellen.

Eine Erneuerung der baulichen Vorgaben ist daher erforderlich, um den Menschen im Buech angemessenen Wohnraum zu ermöglichen, die städtischen Planungsgrundsätze einzuhalten und eine klare Ungleichbehandlung zu beseitigen. Sie ist sozial sinnvoll, planerisch begründet und städtebaulich problemlos umsetzbar.

### **Dringlichkeit**

Kurze Begründung: Die Wohnsituation der im Buech lebenden Familien verschärft sich laufend, da aufgrund der bestehenden baulichen Vorgaben keine zweckmässigen und gesunden Wohnlösungen mehr realisiert werden können. Mit jedem weiteren Jahr entstehen zusätzliche Notlösungen, die die Lebensqualität beeinträchtigen und die städtischen wohnpolitischen Ziele unterlaufen. Der Handlungsbedarf ist akut und politisch hochrelevant, da die Stadt Bern seit Jahren eine Verbesserung der Situation dieser national anerkannten Minderheit anstrebt. Eine ordentliche Behandlung würde die Problematik unnötig verzögern.

### **Antwort des Gemeinderats**

Mit der dringlichen Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Zonenvorschriften für das Gebiet Buech (Nr. 1275/3, ZFV, Art. 4) dahingehend anzupassen, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe von heute 5 m auf mindestens 7 m erhöht wird, um zweigeschossige Bauten zu ermöglichen.

Das Gebiet Buech dient seit vielen Jahren als Wohn- und Aufenthaltsort für Angehörige der Jenischen, Sinti und Roma. Der Gemeinderat anerkennt die Bedeutung angemessener Wohnverhältnisse sowie die besonderen Anforderungen, die sich aus unterschiedlichen familiären und sozialen Lebensformen ergeben. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass sich die Wohnbedürfnisse der im Buech lebenden Familien in den vergangenen Jahren verändert haben. Familien wachsen, Generationen leben teilweise länger zusammen und der Bedarf an Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten nimmt zu. Die Anliegen, welche die Motion aufgreift, sind daher nachvollziehbar und verdienen Beachtung. Der Gemeinderat anerkennt, dass die Wohnsituation auf dem Standplatz für einzelne Haushalte herausfordernd sein kann und der Wunsch nach zusätzlichem Wohnraum legitim ist.

Aus Sicht des Gemeinderats lässt sich dieses Anliegen jedoch nicht durch eine grundlegende Änderung des planerischen Konzepts des Standplatzes in Richtung einer ordentlichen Wohnzone lösen. Die beantragte Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe im Gebiet Buech auf 7 m würde über eine blosser Anpassung einzelner Bauparameter hinausgehen und hätte eine grundlegende Veränderung des Charakters, der Nutzung und Funktion des Areals zur Folge.

Die Zone für das Fahrende Volk (ZFV) wurde ursprünglich als spezialisierte Sondernutzungszone für mobile bzw. teilmobile Lebensformen konzipiert. Die Stadt realisierte den Standplatz Buech ursprünglich in der Absicht, den in Bern angemeldeten Fahrenden, die während den Sommermonaten auf die Reise gehen und so die Kultur der Fahrenden pflegen, einen Standplatz vor allem für die Wintermonate anzubieten. Gemäss Artikel 4 der Zonenvorschriften Buech sind daher insbesondere Stand- und Gästplätze, Gebäude mit Gemeinschafts- und Nebenanlagen sowie Abstellplätze für Autos und Zweiradfahrzeuge zugelassen. Die Zone war somit eigentlich als Standort für mobile Bauten konzipiert, wo einzig für Gemeinschafts- und Nebenanlagen dauerhafte Bauten vorgesehen waren. Im Kern handelte es sich folglich nicht um eine eigentliche Wohnzone – als solche wäre sie denn auch nicht auf einen besonderen Standort oder eine spezielle Zonenordnung angewiesen gewesen. Umgekehrt wäre eine normale Wohnzone an diesem Standort aufgrund der Insel-Lage inmitten von Industrie- und Gewerbezone, der mangelnden Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und der Lärmimmissionen der direkt angrenzenden Autobahn sowie des Industriegebiets nicht zulässig. Zudem wären erhöhte Abstände gegenüber der Industrie- und Gewerbezone sowie gegenüber dem Wald erforderlich, was das zulässige Nutzungsmass wiederum stark reduzieren und den Mehrwert der Erhöhung der zulässigen Ge-

bäudehöhe gleich wieder reduzieren würde. Das dem Zonenplan Buech zugrunde liegende Nutzungskonzept beruht daher gerade aus diesen Gründen auf einer gegenüber regulären Wohnzonen reduzierten baulichen Dichte sowie einer offenen und durchlässigen Struktur des Standplatzes. Die geltenden Höhenvorschriften bilden einen integralen Bestandteil dieses planerischen Gesamtkonzepts.

Der Gemeinderat hat die Entwicklungsmöglichkeiten des Standplatzes bereits in früheren Zusammenhängen vertieft geprüft. Mit seinem Bericht vom 29. August 2018 betreffend die interfraktionelle Motion «Standplätze für Fahrende – Keine Räumung im Buech!» informierte der Gemeinderat den Stadtrat detailliert über seine Abklärungen zur Erweiterung des Standplatzes Buech, die Risiken einer weiteren Nachverdichtung auf der Parzelle sowie mögliche Erweiterungsoptionen. Der Gemeinderat zog damals folgendes Fazit: «Eine Verdichtung oder Erweiterung erscheint teilweise grundsätzlich möglich, wobei erhebliche planerische, finanzielle und betriebliche Unwägbarkeiten bestehen. Von den möglichen Lösungsansätzen überzeugt keiner, nicht zuletzt auch deshalb, weil bei sämtlichen Lösungen eine weitere Verschärfung der bestehenden sozialen Probleme zu erwarten wäre.» Das Risiko einer Verschärfung der sozialen Probleme kommt daher, dass zusätzliche Geschossflächen Nutzungskonflikte potenziell schüren, Frei- und Aufenthaltsflächen einschränken sowie die Parkplatz- und Erschliessungssituation zusätzlich belasten würden. Die damaligen Schlussfolgerungen behalten ihre Gültigkeit im gleichen oder sogar noch höheren Ausmass auch betreffend den vorliegenden Vorstoss.

Die beantragte Erhöhung auf mindestens 7 m würde die Erstellung regulärer zweigeschossiger Dauerwohnbauten ermöglichen und damit zu einer qualitativen Umwandlung des Areals in eine verdichtete Wohnnutzung führen. Eine derartige Entwicklung käme materiell einer Teilumzonung gleich, ohne dass die hierfür erforderliche umfassende raumplanerische Interessenabwägung durchgeführt worden wäre. Es ist wie ausgeführt davon auszugehen, dass die hierfür erforderlichen Nachweise an diesem Standort nicht erbracht werden können (ÖV-Erschliessungsgüte, Lärm, Immissionsschutz, Zonenabstände etc.). Der Standort Buech liegt in einem durch Verkehrs- und Gewerbenutzungen geprägten Umfeld und weist keine siedlungsstrukturellen Voraussetzungen für eine weitere Intensivierung dauerhaften Wohnens auf. Die bestehende Sonderzone ist raumplanerisch nur deshalb vertretbar, weil sie auf eine spezifische, standplatzbezogene Nutzung mit beschränkter baulicher Intensität ausgerichtet ist. Eine Ausweitung der Wohnnutzung veränderte die bestehende Nutzungsordnung grundlegend und in unzulässiger Weise und wäre mit den standörtlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen nicht vereinbar.

Der Gemeinderat kann der Auffassung der Motionär\*innen, wonach die geltenden Vorschriften eine sachlich unbegründete Ungleichbehandlung darstellen würden, nicht folgen. Die besondere Ausgestaltung der Zone ergibt sich aus ihrer funktionalen Zweckbestimmung als Sondernutzungszone und nicht aus der Zugehörigkeit ihrer Bewohnerinnen zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Die geltenden Regelungen verfolgen raumplanerische Ziele und sind nutzungs- und standortbezogen ausgestaltet.

Die Stadt Bern leistet zudem durch die enge Kooperation mit dem Kanton Bern bezüglich Übergangs- bzw. provisorischer Lösungen bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag an die Lösung der Standplatzproblematik. Die primäre Verantwortung für die Suche nach weiteren Standplätzen im Kanton Bern liegt beim Kanton. Dieser hat sich in den letzten Jahren als fähig erwiesen, solche Standorte planerisch zu sichern und zu realisieren. Die aktive Standortsicherung ist daher nicht Aufgabe der Stadt Bern.

Der Gemeinderat teilt selbstverständlich das Anliegen, die Lebenssituation der im Buech lebenden Jemischen, Sinti und Roma langfristig zu verbessern. Auch wenn der Gemeinderat die Erfolgchancen als ausgesprochen gering erachtet, ist der Gemeinderat bereit, im Rahmen eines Postulats nochmals die denkbaren Vorgehensoptionen im Hinblick auf Realisierbarkeit, Chancen und Risiken zu prüfen. Der Gemeinderat weist aber darauf hin, dass eine solche Prüfung personelle Ressourcen beansprucht, die in den betroffenen Abteilungen nicht vorhanden sind. Ein entsprechender Prüfauftrag hätte ebenso wie

eine allfällige anschliessende Umsetzung die De-Priorisierung anderer Projekte zur Entwicklung der Wohn- und Arbeitsstadt Bern zur Folge.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Ressourcen für ein zusätzliches Planerlassverfahren oder die Prüfung alternativer Lösungen sind derzeit nicht vorhanden. Sie müssten durch die De-Priorisierung anderer Projekte geschaffen werden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 17. Juni 2026

Der Gemeinderat